

Stadtrecht

Satzung über den Besuch der Kindertagesstätten der Landeshauptstadt München (Kindertagesstättenatzung)

vom 11. Februar 1998

Stadtratsbeschluss: 28.01.1998
Bekanntmachung: 20.02.1998 (MüABl. S. 35)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 344), folgende Satzung:

§ 1 Kindertagesstätten

(1) Städtische Kindertagesstätten sind Tageseinrichtungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern gemäß § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088). Die städtischen Kindergärten und Schulkindergärten sind Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayKiG) vom 25. Juli 1972 (BayRS 2231-1-K).

(2) Städtische Kindertagesstätten sind

- a) Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht,
- b) Schulkindergärten für von der Schulpflicht zurückgestellte Kinder; Kinder, die bis zum 31.12. des Kindergartenjahres sechs Jahre alt werden, können aufgenommen werden,
- c) Grundschulhorte für schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die eine Grundschule besuchen; auf Antrag ist der Besuch durch Hauptschüler/Hauptschülerinnen für ein einziges weiteres Kindergartenjahr möglich,
- d) Hauptschulhorte für schulpflichtige Kinder, die eine Hauptschule besuchen. Die Aufnahme von Schülern/Schülerinnen der Jahrgangsstufen 5 bis 9 sonstiger Schulen bzw. von Grundschulern/Grundschülerinnen ist möglich.

An diesen städtischen Kindertagesstätten können Integrationsgruppen zur gemeinsamen Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder geführt werden.

(3) Modellversuche im Bereich der Kindertagesstätten können durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.

§ 2 Grundsätze der Platzvergabe

(1) Verfügbar sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen.

(2) In Kindergärten werden die verfügbaren Plätze vorrangig an Kinder, die im Vorjahr bereits einen Kindergartenplatz erhalten hatten und mit oder vor Ablauf von acht Wochen nach erstmaligen Eintritt in den Kindergarten durch Abmeldung ausgeschieden sind, vergeben (Rangstufe 1). Die weiteren verfügbaren Plätze werden vorrangig 5-Jährigen angeboten (Rangstufe 2). Die darüber hinaus verfügbaren Plätze werden auf die 3- und 4-Jährigen im Verhältnis 1 zu 1 aufgeteilt.

KindertagesstättenS 582

(3) In den Schulkindergarten werden vorrangig Kinder aufgenommen, die schulpflichtig, aber vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Soweit nach dem 1. Dezember des Kindergartenjahres noch freie Plätze vorhanden sind, können Kinder, die bis zum 31. Dezember des Kindergartenjahres sechs Jahre alt werden, aufgenommen werden. § 3 findet keine Anwendung.

(4) Im Grundschulhort haben Kinder, die im folgenden Kindergartenjahr die erste Grundschulklasse besuchen werden und im Sprengel der jeweils zugeordneten Grundschule(n) wohnen (Rangstufe 1), Vorrang bei der Vergabe der verfügbaren Plätze. Die weiteren verfügbaren Plätze werden vorrangig an sonstige Grundschüler/Grundschülerinnen, die im Sprengel der zugeordneten Grundschule(n) wohnen, vergeben (Rangstufe 2). Sofern darüber hinaus weitere freie Plätze verfügbar sind, haben Kinder, die im folgenden Kindergartenjahr die erste Grundschulklasse besuchen werden (Rangstufe 3), Vorrang vor sonstigen Grundschülern/Grundschülerinnen (Rangstufe 4).

Der Antrag auf Weiterbesuch in der 5. Jahrgangsstufe muss mindestens bis zum 1. März des Jahres, in dem die 4. Klasse abgeschlossen wird, im Grundschulhort eingehen. Dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn nach Berücksichtigung der zu dem in § 4 vorgesehenen Anmeldetermin eingegangenen Anmeldungen noch freie Plätze für das folgende Kindergartenjahr vorhanden sind (Rangstufe 5).

(5) Ist der Hauptschulhort mit einem Grundschulhort verbunden, werden die verfügbaren Plätze vorrangig an die Hauptschüler/Hauptschülerinnen, die im vorangehenden Kindergartenjahr den zugehörigen Grundschulhort besuchten, vergeben (Rangstufe 1). Bei der Vergabe der verbleibenden verfügbaren Plätze haben Hauptschüler/Hauptschülerinnen, die im Sprengel der zugeordneten Hauptschule(n) wohnen (Rangstufe 2), Vorrang. Die weiteren verfügbaren Plätze erhalten vorrangig Hauptschüler/Hauptschülerinnen aus sonstigen Sprengeln (Rangstufe 3), dann Schüler/Schülerinnen der Klasse 5 bis 9 anderer Schulen (Rangstufe 4). Sind weitere Plätze verfügbar, werden diese an Grundschüler/Grundschülerinnen vergeben (Rangstufe 5).

(6) Freie Plätze für Behinderte in Integrationsgruppen der Kindertagesstätten werden ausschließlich an behinderte Kinder vergeben, denen vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Satz 3 SGB VIII oder gemäß Art. 53 Abs. 1 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes oder gemäß §§ 39, 40 des Bundessozialhilfegesetzes hierfür Eingliederungshilfe gewährt wird. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine pädagogische Auswahlentscheidung getroffen. Hierbei werden insbesondere Art und Maß der Behinderung, unter Beachtung der Art der Behinderung der bereits in der Einrichtung aufgenommenen Kinder, berücksichtigt. Die Abs. 1 bis 5 und § 3 finden bei der Vergabe der Plätze für Behinderte keine Anwendung.

(7) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren Wohnsitz in München haben. Kinder, die ihren Wohnsitz in umliegenden Gemeinden haben, können aufgenommen werden, wenn keine weiteren Anmeldungen für Münchner Kinder vorliegen. Die Aufnahme wird widerrufen, wenn der Platz für ein Münchner Kind benötigt wird. Das Schulreferat ist von der Kindertagesstätte über die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb Münchens zu informieren.

(8) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für nur einige Tage in der Woche oder Zeiten von weniger als einem Monat oder für wesentlich von den Öffnungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet das Schulreferat.

§ 3 Platzvergabe nach Dringlichkeitsstufen

(1) Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Platzvergabe innerhalb der Rangstufe (bei 3- und 4-Jährigen im Kindergarten bezogen auf die jeweiligen Platzkontingente für die einzelnen Jahrgänge) nach folgenden Dringlichkeitsstufen vorgenommen:

- a) Kinder, die auf begründeten Vorschlag des Sozialreferats wegen einer besonderen sozialpädagogischen Notlage den Vorrang erhalten, sofern hierdurch das Kontingent von einem Platz je Gruppe in der Kindertagesstätte nicht überschritten wird;
- b) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung sind, und Kinder, deren beide Elternteile berufstätig oder in Ausbildung sind, soweit Umfang und Lage der Arbeitszeit/Ausbildungszeit die Unterbringung in einer Gruppe der Kindertagesstätte mit der jeweiligen Öffnungszeit erforderlich machen; innerhalb der Dringlichkeitsstufe ist das Maß der

KindertagesstättenS 582

Überschneidung von Arbeitszeit/Ausbildungszeit und Öffnungszeit ausschlaggebend; bei sonst gleicher Dringlichkeit haben Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung sind, den Vorrang;

- c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
- d) Kinder, die im Interesse der sozialen Integration der Betreuung in der Kindertagesstätte bedürfen.

Für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen ist, mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Fälle, der Zeitpunkt der Anmeldung ausschlaggebend.

(2) Die zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, sofern diese Zuordnung glaubhaft gemacht wird. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem vorgesehenen Eintrittszeitpunkt nachgewiesen wird, dass aktuell diese Dringlichkeit gegeben ist und ein anderes Kind aus den in Abs. 1 a) – d) genannten Gründen den Platz benötigt.

(3) Kann das Platzkontingent für eine Altersstufe nicht aufgefüllt werden, kommt dies den anderen Jahrgängen entsprechend der Dringlichkeitsstufe zugute.

(4) Eine Abweichung von der in § 2 und § 3 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Reihenfolge ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 4 Anmeldung und Abmeldung

(1) Zu einem gesondert bekanntgegebenen Termin kann das Kind für das kommende Kindergartenjahr (1. September bis 31. August) für eine bestimmte Kindertagesstätte angemeldet werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich.

(2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Kindertagesstätte. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person und, falls die Einstufung in eine der in § 3 genannten Dringlichkeitsstufen gewünscht wird, die hierzu notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Der Eintritt kann erst erfolgen, wenn der Einrichtung alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

(3) Die Kindertagesstätte vermerkt jede Anmeldung in einer Anmelde-liste, sofern die altersmäßigen Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 für eine Aufnahme im kommenden Kindergartenjahr gegeben sind.

(4) Die Abmeldung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats. Kinder können für den Zeitraum des letzten Monats des Kindergartenjahres nicht abgemeldet werden, d.h., die Abmeldung zum Ende des Monats Juli ist nicht möglich. Eine kürzere Abmeldefrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.

(5) Pflegepersonen und Heimerzieher/Heimerzieherinnen, die nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII) zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind (Pflegeeltern), stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Kindertagesstätte oder deren Vertretung im Benehmen mit den Erziehern/Erzieherinnen. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. Kommt das Kind nicht zum angemeldeten Termin in die Kindertagesstätte oder wird es bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz anderweitig vergeben.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten und für den Besuch der Kindertagesstätte gesundheitlich geeignet ist. Dies ist bei Eintritt des Kindes in einen Kindergarten durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das nicht älter als zehn Tage sein darf. Die Aufnahme setzt voraus, dass zu diesem Zeitpunkt keine Ausschlussgründe vorliegen.

(3) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme in einen Kindergarten, Grundschulhort oder Hauptschulhort

KindertagesstättenS 582

nach den in §§ 2 und 3 festgehaltenen Rang- und Dringlichkeitsstufen. Bei gleicher Dringlichkeit erfolgt die Aufnahme nach dem Datum der Vormerkung.

(4) Ein Wechsel der Besuchsart oder der Wechsel von einer Gruppe in eine andere ist grundsätzlich nur zum Ersten eines Monats möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Wechsel auch während eines Monats erfolgen.

(5) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, Ausschluss oder dann, wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 1 gehört. Der Besuch des Grundschulhortes endet abweichend hiervon bereits mit dem Ende des Besuchs der 4. Jahrgangsstufe, sofern nicht dem Antrag auf Weiterbesuch nach § 2 Abs. 4 entsprochen wird.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Kindergärten sind wie folgt geöffnet:

- a) Ganztagsgruppen
 - Montag mit Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 - Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- b) Vormittagsgruppen über Mittag
 - Montag mit Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- c) Halbtagsgruppen
 - Am Vormittag:
 - Montag mit Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 - Am Nachmittag:
 - Montag mit Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 - Freitag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Wird nachgewiesen, dass mehrere Kinder Bedarf an verlängerten Öffnungszeiten haben, können Kindergartengruppen ab 7.00 Uhr und am Montag mit Donnerstag bis 17.30 Uhr oder 18.00 Uhr, Freitag bis 16.30 Uhr oder 17.00 Uhr, Halbtagsgruppen am Vormittag (ohne Mittagessen) Montag mit Freitag bis 13.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Schulkindergärten sind in der Regel von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet; zusätzlich werden die Kinder nachmittags in Kleingruppen zwei Stunden besonders gefördert.

(3) Horte öffnen um 10.30 Uhr; sie schließen Montag mit Donnerstag um 17.00 Uhr, Freitag um 16.00 Uhr. Wird nachgewiesen, dass mehrere Kinder Bedarf an verlängerten Öffnungszeiten haben, können Hortgruppen am Montag mit Donnerstag bis 17.30 Uhr oder 18.00 Uhr, Freitag bis 16.30 Uhr oder 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 7 Schließungen

(1) Die Kindertagesstätten werden im Jahr für drei Wochen geschlossen. Darüber hinaus kann der Betrieb während der Schulferien durch Zusammenlegung von Gruppen oder Schließung einzelner Kindertagesstätten beschränkt werden. Die Schließungen werden so festgelegt, dass die Kinder bei Bedarf in eine benachbarte Kindertagesstätte gebracht werden können.

(2) Kindertagesstätten sind an gesetzlichen Feiertagen, am 24. und am 31. Dezember geschlossen. Am Faschingsdienstag endet die Öffnungszeiten um 12.00 Uhr.

(3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen oder nach vorheriger mindestens vierwöchiger Ankündigung geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertagesstätte oder auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch.

Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten werden die Kinder jedoch in eine andere Kindertagesstätte aufgenommen, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

KindertagesstättenS 582

§ 8 Besuchsregelung

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten der besuchten Gruppe zu sorgen. Die Leitung legt im Benehmen mit den Erziehern/Erzieherinnen generell fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Kinder spätestens zu bringen und frühestens abzuholen sind. Über Ausnahmen und Abweichungen im Einzelfall entscheidet die Leitung. Soweit keine andere Regelung nach Satz 2 getroffen wurde, sind die Öffnungszeiten der Gruppe gemäß § 5 maßgeblich.

(2) Kann ein Kind die Gruppe nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.

(3) Kinder in Kindergartengruppen dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten geeigneten Personen abgeholt werden. Nur in Ausnahmefällen darf ein Kind in einer Kindergartengruppe bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten allein nach Hause gehen. Wird ein Kind nicht innerhalb einer Stunde nach dem Ende der Öffnungszeit, spätestens aber bis 18.00 Uhr, abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Als letzte Möglichkeit kommt eine Heimunterbringung in Frage. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden.

(4) Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zu völligen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes – BSeuchenG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), leidet oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. §§ 45 und 3 BSeuchenG aufgetreten ist, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ein Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In all diesen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9 Sprechstunden

(1) Die Leitung und jede Gruppenleitung halten Sprechstunden ab. Die Zeiten werden den Personensorgeberechtigten durch Aushang bekanntgegeben. Darüber hinaus werden Sprechstunden nach Vereinbarung gehalten.

(2) Elternabende müssen mindestens zweimal im Kindergartenjahr bzw. Schuljahr (Horte) stattfinden.

§ 10 Ausschluss aus der Kindertagesstätte

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der städtischen Kindertagesstätten ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Kind über zwei Wochen unentschuldig fehlt,
- b) es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten am regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Kindertagesstätte nicht interessiert sind, d.h. insbesondere das Kind in der Regel nicht täglich oder nicht während des ganz überwiegenden Teils der Öffnungszeiten anwesend ist,
- c) das Kind wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind oder
- e) das Kind sich oder andere gefährdet oder seinem Entwicklungsstand nach für den Besuch einer Kindertagesstätte dieser Art noch nicht geeignet ist oder wenn es den Betrieb dauernd und erheblich stört.

Der Ausschluss kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf einzelne Kindertagesstätten beschränkt werden.

(2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn zum Zeitpunkt des Ausschlusses die bisherige Besuchsart nicht aus den in § 3 Abs. 1 genannten Gründen

KindertagesstättenS 582

zwingend erforderlich ist, ein anderes Kind aus den in § 3 Abs. 1 genannten Gründen gerade diese Besuchsart benötigt und sonst nicht mit dieser Besuchsart aufgenommen werden könnte. Mit der Androhung des Ausschlusses muss das Angebot zum Wechsel in eine andere Besuchsart dieses Kindergartens verbunden werden.

(3) Der Ausschluss nach Abs. 1 oder 2 ist vorher anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ein Kind muß vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß § 45 BSeuchenG die Kindertagesstätte nicht besuchen darf.

(5) Die Entscheidung trifft in den Fällen des Abs. 1 a – c, der Abs. 2 und 4 die Leitung der Kindertagesstätte, in den Fällen des Abs. 1 d und e das Schulreferat. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Außerkrafttreten von Vorschriften

Die Kindertagesstättenatzung vom 3. September 1976 (MüABl. S. 177), geändert durch Satzung vom 22. Juli 1991 (MüABl. S. 202), wird aufgehoben.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.